

Hexenverfolgung im Luzerner Wiggertal

Autor(en): **Jäggi, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **79 (2022)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-977340>

Nutzungsbedingungen

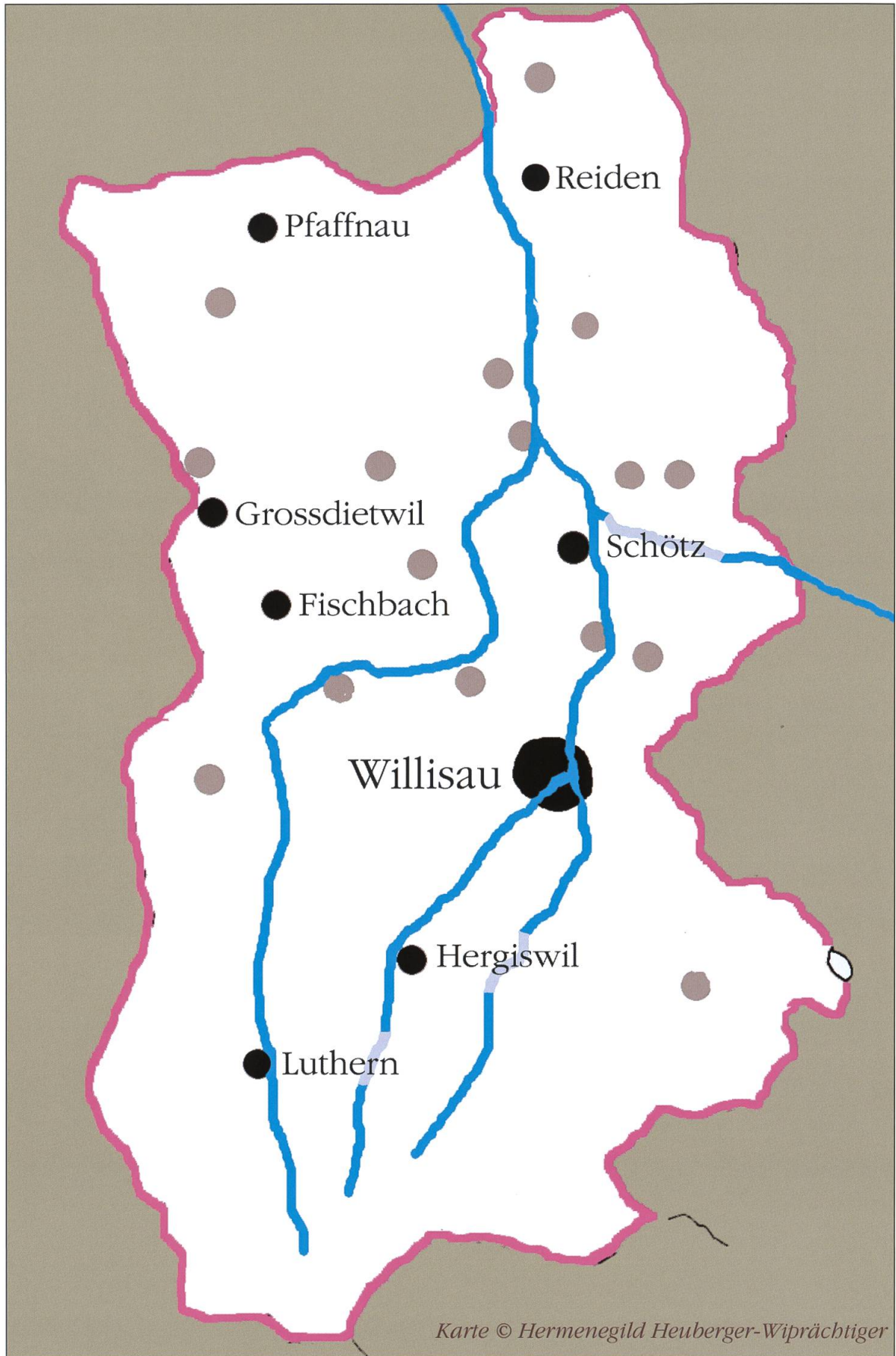
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Hexenverfolgung im Luzerner Wiggertal

Stefan Jäggi

Das Wiggertal ist in der Geschichte der Luzerner Hexenverfolgung vor allem durch einen Fall prominent vertreten: 1447 soll Anna Vögtlin in Ettiswil einen Hostienfrevl verübt haben und wurde deswegen verbrannt. Der Ort des Delikts wurde durch den Bau der Sakramentskapelle in der Sakrallandschaft des Hinterlands sichtbar gemacht.¹ Aber Anna Vögtlin war bei Weitem nicht das einzige Opfer eines Hexenprozesses im Wiggertal. Im Folgenden soll auf das Wiggertal² als Teil des Luzerner Verfolgungsraums eingegangen werden. Eine umfassende, alle Facetten des Phänomens Hexenverfolgung berücksichtigende Darstellung ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich. Nach einer allgemeinen Einleitung sollen neben Aussagen über die Betroffenen, quantitativen Ergebnissen sowie der Verteilung der Prozesse in Raum und Zeit anhand dreier ausgewählter Fälle wichtige Aspekte der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung aufgezeigt werden.

Was ist eine Hexe?

Verallgemeinert kann man sagen: Eine Hexe ist eine Person, die ohne natürliche Hilfsmittel schädliche Wirkungen hervorrufen kann.³ Insofern ist der Hexenglaube nach wie vor in der ganzen Welt verbreitet und fordert immer wieder Todesopfer. An Magie haben die Menschen immer geglaubt, und die Anwendung von Magie zu schädlichen

Zwecken wurde schon im römischen Recht unter Strafe gestellt. Entscheidend für die europäischen Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit wurde aber eine Idee, die aus den Ketzerverfolgungen des 13. und 14. Jahrhunderts herauswuchs: Hexerei war nicht das Delikt einer Einzelperson, sondern einer Sekte,⁴ und eine weitere Vorstellung setzte sich durch: Hexen gingen einen Pakt mit dem Teufel ein. So bildeten sich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts fünf Hauptbestandteile des Hexereidelikts heraus⁵:

- Hexen schliessen einen Pakt mit dem Teufel, der meist mit einem äusserlichen Zeichen, dem Hexenmal besiegelt wird;
- Hexen gehen mit dem Teufel sexuelle Beziehungen ein;
- Hexen fliegen auf Stöcken, Besen oder Tieren an einen gemeinsamen Treffpunkt;
- an ihren Zusammenkünften («Hexensabbat») huldigen die Hexen dem Teufel, feiern Orgien, schwören Gott ab, schänden Hostien und Kruzifixe und planen ihre Untaten;
- Hexen schädigen mit magischen Mitteln Mensch und Vieh, und mittels Wetterzauber insbesondere die landwirtschaftliche Produktion.

Damit entstand der sogenannte «elaborierte» Hexereibegriff, wie man ihn etwa im berühmten «Hexenhammer» von 1486 findet.⁶

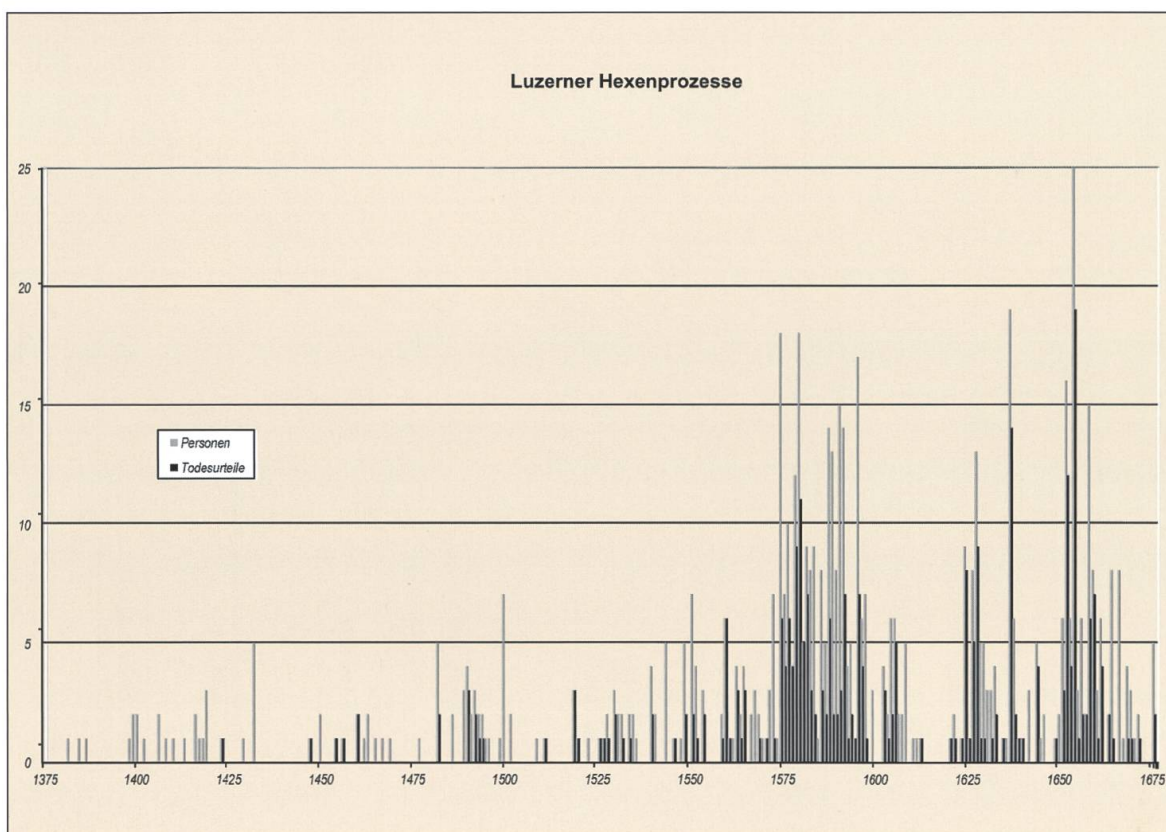
In der älteren Forschung wurden die Hexenverfolgungen vor allem als Ausfluss eines in der Bevölkerung verwurzelten «Aberglaubens» wahrgenommen und damit weitgehend im religiösen Bereich verortet. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Wahrnehmung wesentlich gewandelt. Indem man die Hexenprozesse vor dem Hintergrund der jeweiligen historischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und rechtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen untersuchte, ist man zu wesentlich differenzierteren und auch regionalen Besonderheiten entsprechenden Ergebnissen gekommen.⁷

Luzern

Für die Zentralschweiz sind die Hexenverfolgungen im Wesentlichen ein frühneuzeitliches Phänomen. Auf dem Gebiet des eidgenössischen Standes Luzern waren sie besonders ausgeprägt, und sie sind quellenmässig ausgesprochen dicht dokumentiert. Deshalb konnte sich die wissenschaftliche Forschung in den letzten Jahren intensiv mit der Luzerner Verfolgungslandschaft befassen.⁸ Während in den Prozessen des 15. Jahrhunderts meist einfach von «Zauberei» oder «Hexerei» die Rede ist, differenziert sich bis um 1500 der elaborierte Hexereibegriff aus: Schaden- und Wetterzauber, Teufelspakt und Hexenflug bilden ein Konglomerat, das unter Hexerei und «Unholderei» sub-

summiert wurde.⁹ Allerdings lässt sich aus den schriftlichen Unterlagen der Prozesse erkennen, dass die Wahrnehmung und Definition des Delikts «Hexerei» in der Bevölkerung und bei der Obrigkeit unterschiedlich ausfielen: In den Zeugenaussagen der angeblich von Hexerei Betroffenen wird praktisch ausschliesslich der Schadenzauber als Anlass einer Beschuldigung und der Denunziation bei den Behörden sichtbar. Unerklärliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Mensch und Vieh, mysteriöse Todesfälle, Probleme bei der Verarbeitung der Milch, Schäden an den Kulturen durch Unwetter wurden der böswilligen Tätigkeit der Hexen zugeschrieben. Auch der auffällige Umgang mit (wildem) Tieren wurde thematisiert.

Die mit der Untersuchung der Fälle beauftragten Behörden, in der Regel der Luzerner Ratsrichter, richteten ihr Augenmerk auf andere «Tatbestände»: Sie waren vor allem an der Aufdeckung der Beziehungen der Beschuldigten zum Teufel und die damit verbundenen Untaten wie Hostienfrevell und Teilnahme am Hexensabbat interessiert. Da diese ja in der Realität nicht stattgefunden hatten, sondern der Imagination der Verantwortlichen entsprungen, musste ein Geständnis (das für eine rechtskräftige Verurteilung unabdingbar war) durch die Folter erzwungen werden; in den meisten Fällen wurde dieses Ziel



Auflistung über die Anzahl Hinrichtung von Hexen im Kanton Luzern vom 14. bis 17. Jahrhundert. Grafik erstellt von Stefan Jäggi.

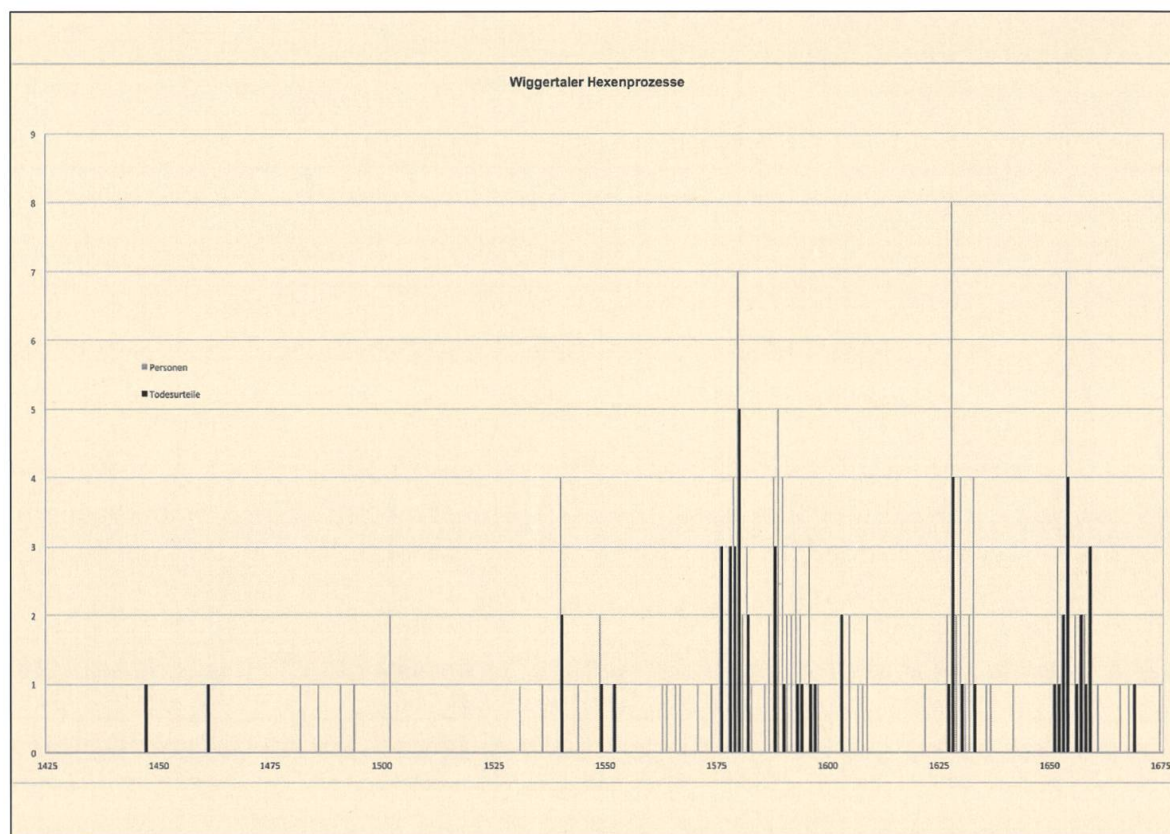
auch erreicht, Todesurteil und Hinrichtung (fast immer durch das Feuer) waren die Folge.

Bis 1675 wurde im Luzerner Herrschaftsgebiet gegen rund 630 Personen der Vorwurf der Zauberei oder Hexerei erhoben, fast die Hälfte davon wurde zum Tod verurteilt und hingerichtet. Das Luzerner Wiggertal bildete da keine Ausnahme: 135 Verfahren sind aktenkundig, in denen 55 Todesurteile gefällt wurden. 32 Angeschuldigte wurde verbannt und auf Urfehde freigelassen, in 16 Fällen wurde die Unschuld der Angeklagten festgestellt, drei wurden im Spital interniert und drei weitere starben vor dem Urteil. In 26 Fällen kennen wir den Ausgang des Verfahrens nicht. Wie schon für die Luzerner Verfahren

allgemein nachgewiesen werden konnte, waren die Luzerner Hexenprozesse im Wesentlichen Frauenverfolgung.¹⁰ Auch im Wiggertal kamen auf 135 Fälle lediglich zehn männliche Angeklagte.

Betrachtet man die zeitliche Abfolge der Verfahren, lassen sich verschiedene Verfolgungshöhepunkte erkennen (siehe Grafik oben).

Kann man Zusammenhänge feststellen zwischen Verfolgungshöhepunkten und äusseren Faktoren? An Erklärungsansätzen mangelt es nicht. So hat man die – allerdings relativ bescheidene – Zunahme von Prozessen um 1490 mit der damals herrschenden schwierigen wirtschaftlichen Situation erklärt. Zudem wurde die Strafjustiz in Luzern



Auflistung über die Anzahl Hinrichtungen von Hexen im Wiggertal vom 15. bis 17. Jahrhundert. Grafik erstellt von Stefan Jäggi.

reorganisiert und systematisiert.¹¹ Die um etwa 1560 einsetzende, mehrere Jahrzehnte dauernde Verfolgungswelle korreliert mit der ersten Phase der sogenannten Kleinen Eiszeit von 1565 bis 1601 mit teilweise katastrophalen Witterungsbedingungen und den daraus resultierenden Agrarkrisen.¹² Parallel dazu liefen Bestrebungen der Luzerner Obrigkeit zu einer Herrschaftsverdichtung und Herrschaftsintensivierung, die in alle Bereiche des täglichen Lebens eingriff.¹³ Die 1620er- und 1630er-Jahre waren geprägt durch die letzten grossen Pestepidemien und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Dreissigjährigen Krieges. In der Zeit des Bauernkriegs von 1653 schliesslich versuchte der Luzerner Rat, mit repressiven Mitteln, zu denen auch das Führen

von Hexenprozessen gehörte, Ruhe in die Bevölkerung zu bringen. Die Grafik für das Wiggertal lässt im 16. und 17. Jahrhundert dieselben Verfolgungshöhepunkte erkennen (vergleiche Grafik oben).

Erklärungsbedürftig ist schliesslich auch das abrupte Ende der Verfolgungen: Nachdem 1675 noch mehrere Hinrichtungen stattgefunden hatten, kam es danach nur noch sporadisch zu Denunziationen wegen angeblicher Hexerei, entsprechende Prozesse wurden in Luzern nicht mehr durchgeführt. Die Gründe für den Verzicht auf Hexenprozesse sind noch unklar.

Visualisiert man die räumliche Verteilung der Verfolgungsoffer (aktueller

Wohnort) auf einer Karte, fällt Willisau als eindeutiges Zentrum auf (hier sind allerdings auch die zehn Fälle mit der Herkunftsbezeichnung «Amt Willisau» einberechnet). Im südlichen Teil des Wiggertals lassen sich zudem Hergiswil und Luthern als Schwerpunkte ausmachen, im nördlichen Teil sind es Fischbach und Grossdietwil, Schötz, Reiden und Pfaffnau. Für die anderen Orte lassen sich meist bis vier Fälle belegen.

Wie wird man eine Hexe?

Der Vorwurf der Hexerei kam nie aus dem Nichts. Dank der mehrstufigen Dokumentation vieler Fälle kann man erkennen, dass die Verfahren gegen verdächtige Personen oft eine lange Vorgeschichte aufweisen und der formale Prozess nur der Abschluss einer länger dauernden Entwicklung war.

Schultheiss und Rat von Willisau schrieben am 25. August 1580 an die Luzerner Obrigkeit, dass sie Ottilia «Tischmacherin» (später erfahren wir, dass sie Moser hiess) aus Langnau bei Reiden (ursprünglich stammte sie aus Bremgarten) und Sabina Bützberger von Reiden gefangen gesetzt und unter der Folter verhört hätten und nun beide nach Luzern überstellten. Aus der Zusammenfassung aufgenommenener Kundschaften (Zeugenaussagen) geht hervor, dass die Verhaftung der Ottilia auf die Beschuldigung Ottensteins erfolgte,

die Frau habe seine dreizehnjährige Tochter nach einem Streit beim Ziegenhüten «erlähmt», was auch der neunjährige Sohn Hans Bachmanns bestätigte. Bachmann selber sagte aus, nach einem Streit habe Ottilia eine seiner Ziegen lahm gemacht, und Hans Roth behauptete, sie habe ihm, ebenfalls wegen eines Streits, zwei Schweine verderbt. Unter der Folter nannte Ottilia eine Frau aus Reiden «mitt den stültzen», die wisse Bescheid. Als man diese Frau ebenfalls nach Willisau brachte, erzählte sie eine weitere Geschichte über das Ziegenhüten mit Beteiligung von Ottilia und Sabina, deren Kernaussage darin bestand, dass sich Ottilia wahrscheinlich in eine der Ziegen verwandelt habe.

Am Schluss des Briefes weisen die Willisauer darauf hin, dass die beiden Frauen unter der Folter keine einzige Träne vergossen hätten, und dass schon lange ein Verdacht («böser lümden») gegen sie bestanden habe.

Bereits am folgenden Tag (26. August) wurde Ottilia Moser in Luzern durch den Ratsrichter verhört. Sie war zu keinem Geständnis bereit, erzählte dafür, dass sie in Reiden von Hans Bachmanns Tochter der Hexerei beschuldigt worden, vor Gericht aber entlastet worden sei.

Das Verhör vom 27. August brachte dann das für eine Verurteilung not-

wendige Ergebnis: Ottilia erzählte von einem folgenschweren Streit mit einer Nachbarin, von der sie mit einer Gabel bedroht worden sei, und überhaupt sei sie von vielen Leuten schlecht behandelt worden. Dies habe sie in eine depressive Stimmung versetzt, worauf sie eine erste Begegnung mit dem Teufel gehabt habe. Dieser sei erneut aufgetaucht, als sie Kummer gehabt habe, habe ihr Geld gegeben, und sie habe mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt. Auch habe er sie gezwungen, Gott und die Heiligen zu verleugnen. Die Episode mit Ottensteins gelähmter Tochter erklärte sie mit der Anstiftung durch den grün gekleideten und bocksfüssigen Teufel. Erst als sie eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht habe, sei sie vom teuflischen Einfluss befreit worden. Die «Teufelsbuhlschaft» war für die Untersuchungsbehörden der eindeutige Beweis, dass Ottilia Moser eine Hexe war. Sie wurde zum Tod verurteilt und am 31. August verbrannt.¹⁴

Dieser Fall zeigt exemplarisch auf, wie eine Hexe «gemacht» wurde: Eine alleinstehende Frau (Angehörige erscheinen in den Quellen nicht) der ländlichen Unterschicht (hilft beim Ziegenhüten) wehrt sich jahrelang (zunächst erfolgreich) gegen «Mobbing» durch Hexereivorwürfe aus dem sozialen Umfeld. Als die Vorwürfe nicht aufhören, schaltet sich die Obrigkeit ein und «verifiziert» in einem dafür vorgesehenen rechtlichen

Verfahren den Verdacht auf Hexerei; das Opfer gesteht unter der Folter alles, was ihm vorgeworfen wird, und wird zum Tod verurteilt. Hexenverfolgung als Ventil für soziale Konflikte in einem von Angst und existenziellen Nöten geprägten gesellschaftlichen Milieu...

Der Schlossvogt und die Hebamme

In populären Vorstellungen hält sich immer noch die Meinung, dass vor allem Hebammen, Heilerinnen und andere «weise Frauen» Ziel der Hexenverfolgungen gewesen seien. Weitere Verbreitung erfuhr diese Idee durch das zum Bestseller gemachte Buch «Die Vernichtung der weisen Frauen» der beiden deutschen Nicht-Historiker Heinsohn und Steiger.¹⁵ Die beiden wollten beweisen, dass durch eine europaweite konzertierte (und natürlich streng geheime) Aktion von Kirche und Staat das angebliche Verhütungswissen der Frauen ausgerottet werden sollte, damit die durch verschiedene Krisen dezimierte Bevölkerung wieder wachsen konnte. Die wissenschaftliche Forschung hat längst nachgewiesen, dass diese Theorie nicht stimmt.¹⁶ Sie stimmt auch für Luzern nicht. Lediglich fünf Hebammen erscheinen im Zusammenhang mit Hexereiverfahren, drei davon stammten aus dem Wiggertal. Bei Dichtli aus Schötz 1502 und Maria Meyer aus Gettnau

1659 stand nicht ihre Tätigkeit als Hebammen im Fokus der Untersuchungen, sondern angeblicher Schadenzauber. Anders lag der Fall der ursprünglich aus Langnau bei Reiden stammenden Hebamme Barbara Meyer von Dagmersellen. Sie wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1590 zur Frau des Schlossvogts von Wikon gerufen, die der Geburt ihres 15. Kindes entgegensah. Es kam zu Komplikationen, und trotz aller Bemühungen der Hebamme, die neben der Anwendung von Heilmitteln auch im Sprechen von Gebeten und Segenssprüchen bestanden, starb die Frau. Der Schlossvogt Kaspar Haas, ein Luzerner Patrizier, denunzierte darauf die Hebamme als Hexe. Die Obrigkeit führte das übliche Verfahren mit der Aufnahme von Kundschaften und dem Verhör der Angeklagten in Luzern durch, kam aber zum Schluss, dass Barbara Meyer unschuldig sei und liess sie frei. Inwieweit dabei ein ausführliches Bittschreiben der Leute von Langnau zugunsten der Hebamme eine Rolle gespielt hat, lässt sich aus den Quellen nicht belegen. Der Fall zeigt jedoch, dass es der Luzerner Obrigkeit durchaus möglich war, einen unvoreingenommenen Blick auf eine Denunziation zu werfen und ungerechtfertigte Beschuldigungen als solche zu erkennen, auch wenn der Denunziant zum politischen «Establishment» gehörte. Eine Rolle mag dabei gespielt haben, dass die

beschuldigte Frau nicht allein dastand, sondern über eine «Lobby» verfügte, die sich für sie einsetzte.¹⁷

Kinderhexen

Rund ein Dutzend der Luzerner Hexenprozesse richtete sich gegen Kinder. Das Thema wurde durch den Roman «Die Vogelmacherin» von Eveline Hasler literarisch verarbeitet. Dort geht es um die elfjährige Katharina Schmidlin aus Romoos, die aufgrund ihrer Behauptung, sie könne Vögelein machen, im Vorfeld des Bauernkriegs von 1653 als Hexe verfolgt und verbrannt wurde.¹⁸

Vier der betroffenen Kinder stammten aus dem Wiggertal: Anna Wüest vom «Welschberg» (Wellsberg, Willisau), 13 Jahre alt (1652), Hans Kaspar Rösli aus Geiss (1653), die siebenjährige Kathrin Bienz aus Fischbach (1659) und Anna Kneubühler, 16-jährig, von Hergiswil (1668). Ich gehe hier auf den Fall des elfjährigen Hans Kaspar Rösli aus Geiss ein. Er hat mich auch deshalb beschäftigt, weil sich hier menschliche Abgründe öffnen: Der Prozess war offenbar die letzte Konsequenz einer Familientragödie.

Sibilla Portner aus Geiss wurde am 3. Dezember 1653 verhaftet und bis zum 18. Dezember regelmässig unter der Folter verhört. Wie erwartet gestand sie ihre Beziehungen zum Teufel, die Schädigungen von Mensch und Vieh

und ihre Teilnahme an Hexenzusammenkünften. Am 10. Dezember liess sie sich zur Aussage hinreissen, sie habe ihren Sohn Hans Kaspar hexen gelehrt, und er habe ebenfalls an den teuflischen Aktivitäten teilgenommen. Später hat Sibilla diese Beschuldigungen widerrufen, doch es war zu spät: Am 18. Dezember wurde Hans Kaspar verhaftet und mit seiner Mutter konfrontiert. Der Knabe bezeichnete sich als unschuldig, denn es sei seine Mutter gewesen, die ihn zur Schädigung von Vieh durch Samen und Salben angestiftet, ja gezwungen habe; er seinerseits beschuldigte nun seine Mutter des wiederholten Hostienfrevels, den diese auch zugab, obwohl bis dahin nie die Rede davon gewesen war.

Hans Kaspar beschrieb ausführlich seine sexuellen Aktivitäten mit einem Teufel in Frauengestalt, dem «grünen Änneli», aber auch mit anderen Frauen; parallel dazu liefen die sexuellen Beziehungen Sibillas zu einem Teufel namens «grüner Hänslì».

Brach sich hier die Eifersucht des Knaben auf den oder die Sexualpartner seiner offenbar alleinstehenden Mutter Bahn? Waren seine Beschuldigungen die «Rache» für einen sexuellen Missbrauch durch seine Mutter? Wir können nur ahnen, was hier vorgegangen war. Sibilla Portner und ihr Sohn wurden beide gleichzeitig hingerichtet; der Frau

wurde die rechte Hand abgeschlagen, beide wurden an einem Pfahl erwürgt und die Leichen verbrannt.¹⁹ Dass bei der Verfolgung vermeintlicher Hexen auch Kinder nicht verschont wurden, ist keine Luzerner Besonderheit, man kennt dies aus vielen anderen Regionen Europas.²⁰ Als Begründung nimmt die aktuelle Forschung an, dass der Einbezug von Kindern in besonders bedrohlichen Situationen erfolgte, dass Kinderhexenverfolgung also als Krisenindikator gelten kann.²¹

Fazit

Die Hexenverfolgungen im Wiggertal weisen dieselben Charakteristika auf wie die Verfolgungen im gesamten Luzerner Herrschaftsgebiet. Deshalb können für einen gut überschaubaren Raum wesentliche Elemente dieses Phänomens dargestellt und in die übergeordneten Strukturen eingebettet werden.

Adresse des Autors:

Dr. Stefan Jäggi
Staatsarchiv
Schützenstrasse 9
6000 Luzern 7
stefan.jaeggi@lu.ch

Zum Autor:

Stefan Jäggi ist promovierter Historiker (Uni Freiburg, Schwerpunkte Mit-

telalter und frühe Neuzeit) und seit 1986 im Staatsarchiv Luzern tätig. Seine Forschungsschwerpunkte fokussierten sich in den letzten Jahren auf die Luzerner Sozialgeschichte der Frühen Neuzeit, z.B. mit der Publikation «Arm sein in Luzern. Untersuchungen und Quellen zum Luzerner Armen- und Fürsorgewesen 1590 bis 1593, Basel 2012 (LHV 43)», und auf die Geschichte der Luzerner Hexenverfolgung.

Quellen:

- 1 Ragaz Stefan: Luzern im Spiegel der Diebold-Schilling-Chronik, 1513–2013, Adligenswil 2013, S. 184–191.
- 2 Vgl. Website der Heimatvereinigung Wiggertal: <https://www.hvwiggertal.ch/Das-Wiggertal/Landkarten-des-Wiggertals/> (abgerufen 8.5.2020).
- 3 Behringer Wolfgang: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 2002, S. 7.
- 4 Utz Tremp Kathrin: Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter, Hannover 2008 (MGH Schriften 59).
- 5 Dillinger Johannes: Hexen und Magie, Frankfurt a. M. 2007, S. 19.
- 6 Heinrich Kramer (Institoris): Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum, neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher, hg. und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000.
- 7 Vgl. etwa das Webangebot «Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung»: <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/> (abgerufen 8.5.2020).
- 8 Forschungsgeschichte und Bibliographie unter: <https://staatsarchiv.lu.ch/schaufenster/quellen/Hexen/Forschungsstand> (abgerufen 7.5.2020).
- 9 Jäggi Stefan: Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), S. 143–150.
- 10 Burghartz Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Die Luzerner Prozesse im 15./16. Jh., Lizentiatsarbeit Basel 1983.
- 11 Stokes Laura Patricia, Demons of Urban Reform. Early european witch trials and criminal justice, 1430-1530, Basingstoke 2011.
- 12 Behringer Wolfgang: Climatic Change and Witch-hunting: the Impact of the Little Ice Age on Mentalities, in: Climatic Variability in Sixteenth Century Europe and its Social Dimension. Dordrecht u. a. 1999, S. 335–351.
- 13 Jäggi Stefan: Arm sein in Luzern, Basel 2012 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 43), S. 13–15.
- 14 Quellen: STALU COD 4450, fol. 452v, 453; AKT 11/633; AKT 16/829.
- 15 Heinsohn Gunnar / Steiger Otto: Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit, Herbstein 1985.
- 16 Schwerhoff Gerd: Die Erdichtung der weisen Männer, in: Sönke Lorenz / Dieter Bauer (Hgg.): Hexenverfolgung, Würzburg 1995 (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie, Bd. 15), S. 391–419.
- 17 Quellen: STALU COD 4470, fol. 26; AKT 16/814.
- 18 Hasler Eveline: Die Vogelmacherin. Die Geschichte von Hexenkindern, 1997.
- 19 Quellen: STALU COD 4545, fol. 210–217v.
- 20 Behringer Wolfgang / Opitz-Belakhal Claudia (Hgg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Strassenkinder, Bielefeld 2016. Dillinger Johannes: Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2013.
- 21 Bettlé Nicole J.: Wenn Saturn seine Kinder frisst: Kinderhexenprozesse und ihre Bedeutung als Krisenindikator, Bern 2013.